

Dirk Oehling

Kooperation oder Konkurrenz zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit

Zum Verhältnis zweier Jugendhilfesegmente aus Sicht der
Heimerziehung

Diplomarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 1999 GRIN Verlag
ISBN: 9783638245067

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/20687>

Dirk Oehling

Kooperation oder Konkurrenz zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit

Zum Verhältnis zweier Jugendhilfesegmente aus Sicht der Heimerziehung

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Dirk Oehling

**Kooperation oder Konkurrenz
zwischen Heimerziehung
und Jugendarbeit?**

**Zum Verhältnis zweier Jugendhilfesegmente
aus Sicht der Heimerziehung**

Diplomarbeit im Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Trier

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Kooperation in der Jugendhilfe	10
2.1 Die Kooperationsdebatte in der Jugendhilfe	10
2.2 Kooperation zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit	14
3. Einflußfaktoren auf das Verhältnis Heimerziehung / Jugendarbeit.....	19
3.1 Schnittpunkte und Faktoren im rechtlichen Rahmen	20
3.1.1 Der gemeinsame Auftrag des KJHG	20
3.1.2 Die Verpflichtung zur Kooperation	21
3.1.3 Besonderheiten der Rechtslage zur Heimerziehung	22
3.1.4 Besonderheiten der Rechtslage zur Jugendarbeit	26
3.2 Schnittpunkte und Faktoren auf der Ebene der Klientel.....	28
3.2.1 Die gemeinsame Klientel	29
3.2.2 Verweildauer in der Heimerziehung	30
3.2.3 Besondere Problemlagen der Klientel.....	31
3.2.4 Individuelle Interessen der Klientel	33
3.3 Schnittpunkte und Faktoren auf der Ebene der Träger	37
3.3.1 Gemeinsame Trägerschaften	37
3.3.2 Freizeitpädagogische Angebote in der Heimerziehung	39
3.3.3 Ressourcenbündelung	41
3.3.4 Systemisches Denken in der Jugendhilfe.....	43
3.4 Zusammenfassung der Einflußfaktoren	45
4. Interviews zur möglichen Kooperation Heimerziehung / Jugendarbeit.....	48

4.1	Forschungsmethode Problemzentriertes Leitfadenterview	48
4.1.1	Die Auswahl der Forschungsmethode	48
4.1.2	Auswahl der Interviewpartner	53
4.1.3	Aufbau des Interviewleitfadens	56
4.1.4	Durchführung der Interviews	58
4.2	Analyse der Interviewergebnisse	60
4.2.1	Inhaltliche Strukturierung: Die Methode	60
4.2.2	Anwendung der inhaltlichen Strukturierung	63
4.2.3	Die Ergebnisse der Analyse	65
5.	Optimale Bedingungen für eine gelingende Kooperation	71
5.1	Voraussetzungen und Schwierigkeiten anhand der Kategorien.....	71
5.2	Allgemeine Voraussetzungen und Schwierigkeiten	76
5.3	Die optimalen Bedingungen für eine gelingende Kooperation	77
6.	Schlußbemerkungen.....	85
7.	Anhang	86
7.1	Literaturangaben.....	86
7.2	Interviewleitfaden.....	90
7.3	Transkriptionen der Interviews	93
7.4	Kategorientabellen der Interviewanalyse.....	138

Vorwort

Heimerziehung und Jugendarbeit – zwei Bereiche, deren auf den ersten Blick einzige Gemeinsamkeit es ist, daß sie sich mit Kindern und Jugendlichen befassen. Zwei Bereiche demnach, die nichts miteinander zu tun haben, könnte man daraus wiederum folgern. Diesen Einschätzungen entsprechende ungläubige Blicke erntete ich bei vielen, die von mir das Thema meiner Diplomarbeit wissen wollten. Verschiedene Fragen wurden mir gestellt: Eine mögliche Konkurrenz wurde in Frage gestellt, eine Kooperation als nicht möglich bezeichnet und sogar die Empfehlung gegeben, statt dessen doch das Verhältnis zwischen stationärer und teilstationärer Heimerziehung oder zwischen Heimerziehung und Pflegekinderwesen zu thematisieren.

Wie das Thema dieser Arbeit verdeutlicht, habe ich mich trotz dieser gut gemeinten Ratschläge dafür entschieden, Heimerziehung und Jugendarbeit zu einem Thema zu verbinden. Mein Interesse an beiden Arbeitsbereichen hat einfache Gründe: In der Jugendarbeit bin ich seit über zehn Jahren tätig, was ausschlaggebend für die Aufnahme des Studienganges Erziehungswissenschaft war. Während des Studiums absolvierte ich ein Praktikum in der Heimerziehung und verfolgte seitdem das Ziel, eine berufliche Tätigkeit in diesem Feld aufzunehmen. Inzwischen ist dieses Ziel auch erreicht.

Interesse alleine genügt jedoch noch nicht für die Themenstellung einer Diplomarbeit. Ausschlaggebend hierfür war vielmehr meine Überzeugung, daß es unter bestimmten Voraussetzungen möglich und sinnvoll sein müßte, eine Zusammenarbeit zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit anzustreben. Diese Überzeugung, die zunächst rein gefühlsmäßig – und damit sehr unwissenschaftlich – entstand, will ich mit dieser Arbeit überprüfen und belegen.

Da Diplomarbeiten in der Regel einen äußerst kleinen Leserkreis haben, wird es mir wohl nicht gelingen, einen besonderen Beitrag zur Kooperation von Heimerziehung und Jugendarbeit zu leisten. Dennoch verstehe ich meine Arbeit so, daß sie jedem Leser ein Anstoß sein soll, sich selbst weitere Gedanken über eine solche Kooperation zu machen und sie eventuell auch zu verwirklichen. Vielleicht gelingt es mir ja, im Rahmen meiner Berufstätigkeit einige Ansätze meiner Diplomarbeit fortzuentwickeln und anzuwenden.

1. Einleitung

Jugendhilfe – ein kurzer, einfacher Begriff, der einem Laien nahelegen könnte, daß es sich dabei um eine ebenso einfache Form der Hilfe für „die Jugend“, also für junge Menschen handelt: Jugendliche haben Probleme, also schauen wir einmal, wie wir ihnen helfen können. Der Grundgedanke dieser Sichtweise ist nicht falsch. Betrachtet man allerdings die Vielfalt der in unserer Gesellschaft auftretenden Probleme, so läßt sich erahnen, daß auch die jeweils passenden Hilfeleistungen ein großes Spektrum an Möglichkeiten bieten müssen, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Was also ist Jugendhilfe wirklich? Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantwortet diese Frage mit der folgenden Erklärung: „Jugendhilfe unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und will Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Sie steht bereit, wenn Konflikte zwischen Eltern und Jugendlichen der Lösung bedürfen – auf freiwilliger Basis. Sie hilft Familien, wenn ein Partner ausfällt. Sie hilft Kindern und Jugendlichen, wenn die Eltern sich trennen. Sie will Kindern und Jugendlichen, deren Eltern auf längere Zeit ihren Aufgaben nicht nachkommen können, in Pflegefamilien und Heimen Entwicklungsperspektiven geben. Und sie will benachteiligten jungen Menschen zu Startchancen für ein selbstverantwortetes Leben verhelfen.“¹ Wie diese Vielfalt der gesteckten Ziele erahnen läßt, handelt es sich bei der Jugendhilfe um einen äußerst heterogenen Bereich der sozialen Absicherung in der Bundesrepublik Deutschland.

Gesetzlich verankert ist die Jugendhilfe im achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), das den Namen „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (KJHG) trägt. Dieses Gesetz löste am 01. Januar 1991 das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ab und führte durch seine Namensgebung den Begriff der Jugendhilfe ein. Die bereits erwähnte Heterogenität der Jugendhilfe zeigt sich auch in der Struktur des Gesetzes, das aus zehn Kapiteln besteht, von denen acht die allgemeinen Vorschriften und Verfahrensweisen sowie Hinweise zu Datenschutz, Verfahrensweisen und Bußgeldvorschriften enthalten. Die für uns an dieser Stelle interessanten Kapitel sind die Kapitel 2 (Leistungen der Jugendhilfe) und 3 (Andere Aufgaben der Jugendhilfe).

Die Leistungen der Jugendhilfe untergliedern sich in vier Bereiche: 1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. 2. Förderung der Erziehung in der Familie. 3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. 4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige. Diese Verteilung entspricht den Abschnitten des KJHG. Jordan / Sengling betrachten in einem Schaubild die Hilfe für junge Volljährige als eigenständigen Bereich.²

Das Leistungsspektrum innerhalb dieser vier Bereiche umfaßt sowohl Bildungs- und Beratungsangebote als auch familienergänzende oder –ersetzende Institutionen. Es finden sich dort Angebote, die zum Alltag der meisten Kinder einer Altersstufe geworden sind (z.B. Kindergarten), aber auch Angebote, die auf spezielle Situationen und Problemlagen zugeschnitten sind. Gemeinsam ist allen Leistungen der Jugendhilfe, daß sie auf Freiwilligkeit der Betroffenen (also der Eltern und Kinder / Jugendlichen) beruhen. Als Leistungserbringer stehen freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Verfügung, wobei das Subsidiaritätsprinzip zugunsten der freien Träger gilt. Leistungsverpflichtungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, richten sich an die öffentlichen Träger.³

Anders verhält es sich mit den anderen Aufgaben der Jugendhilfe in Kapitel 3 des Gesetzes. Unter dieser Bezeichnung sind „im wesentlichen die eingreifenden und kontrollierenden Tätigkeiten der Jugendhilfe“⁴ normiert. Hierunter fallen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen, die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie die Beurkundung und Beglaubigung sowie vollstreckbare Urkunden. Hier handelt es sich in der Regel um hoheitliche Aufgaben des Staates, die demzufolge von den Jugendämtern als öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ausgeübt werden.

Trotz oder gerade wegen der geschilderten Vielseitigkeit ist es wichtig, daß die Leistungserbringer der einzelnen Bereiche kooperieren und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen. Dazu haben sie einen gesetzlichen Auftrag erhalten, der sich an die öffentlichen Träger richtet, aber auch die freien Träger der Jugendhilfe betrifft: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von

¹ BMFSFJ 1995, S. 5

² Jordan / Sengling 1994, S. 71

³ vgl. dazu § 3 KJHG (BMFSFJ 1995, S. 56)

⁴ Jordan / Sengling 1994, S. 70

Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“⁵ Diese vom Gesetzgeber für notwendig gehaltene Kooperation ist Gegenstand einer umfangreichen Fachdiskussion im Bereich der Jugendhilfe, in der sowohl ihre Notwendigkeit zum Thema gemacht wird als auch die denkbaren Ausgestaltungsmöglichkeiten über die vorgegebenen Arbeitsgemeinschaften hinaus bis hin zur Vernetzung.⁶

Zu dieser Fachdiskussion soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten, indem sie das Verhältnis zweier Jugendhilfeselemente zueinander sowie deren Möglichkeiten zur Kooperation untersucht. Die beiden Segmente, mit denen ich mich dabei beschäftigen werde, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Das erste zu untersuchende Segment, die Heimerziehung, ist ein Teilbereich der Hilfen zur Erziehung. Von „Heimerziehung“ hat fast jeder, den man danach fragt, eine bestimmte Vorstellung. Landläufig besteht oft noch die Vorstellung eines Heimes als Familienersatz für Waisenkinder. Auch die Vorstellung eines Heimes für „Schwererziehbare“ im Sinne einer geschlossenen Unterbringung ist weit verbreitet. Beides gibt es zwar auch in der heutigen Heimlandschaft, entspricht aber nicht dem Gesamtbild der aktuellen Heimerziehung.

Wenn in dieser Arbeit von Heimerziehung die Rede ist, so geht es um die moderne Heimerziehung, die den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und seiner Ausführungsbestimmungen unterworfen ist, also eine „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“⁷ unter Beachtung der heute geltenden Standards für Gruppengröße, Personal, Einrichtung und weitere wichtige Faktoren.

Die Jugendarbeit als zweites zu untersuchendes Jugendhilfeselement gehört dem Spektrum Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz an. Auch wer von Jugendarbeit spricht, meint meistens eine spezielle Form: Verbandliche Jugendarbeit, Vereinsjugendarbeit und offene Jugendarbeit sind die wohl am häufigsten assoziierten Formen. Diese und weitere Formen

⁵ § 78 KJHG (BMFSFJ 1995, S. 93)

⁶ vgl. dazu Kapitel 2.1 dieser Arbeit

der Jugendarbeit sind auch gemeint, wenn in dieser Arbeit von Jugendarbeit die Rede ist. Auch die Verwendung des Begriffes Jugendarbeit lehne ich dabei ans KJHG an, in dem sie in §11 verankert ist. Sie wird dort – und damit auch für diese Arbeit – abgegrenzt von der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Zur Begrifflichkeit ist zu ergänzen, daß sich in der Fachdiskussion zunehmend der ergänzte Begriff „Kinder- und Jugendarbeit“ durchsetzt. Wenn ich hier lediglich über „Jugendarbeit“ spreche bzw. schreibe, so decke ich damit das gesamte Altersspektrum der Kinder- und Jugendarbeit ab, ohne diesen im Vergleich recht umständlichen Terminus zu verwenden. Ein für mich bedeutender Grund liegt darin, daß dem Begriff „Kinderarbeit“ in dem völlig anderem Zusammenhang der Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft in armen Ländern ein sehr negatives Image anhaftet. Da auch das KJHG lediglich von „Jugendarbeit“ spricht, dürfte die Verwendung dieses Begriffes für das Altersspektrum der Kinder und der Jugendlichen kein Problem darstellen.

Wenn ich in dieser Arbeit das Verhältnis zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit untersuche, dann gehe ich davon aus, daß sich diese beiden Bereiche der Jugendhilfe sowohl kooperierend als auch konkurrierend gegenüberstehen können. Der Schwerpunkt wird dabei auf der von mir für möglich gehaltenen Kooperation liegen.⁸ Die in dieser Arbeit zunächst zu erfüllende Aufgabe liegt darin, die Faktoren zu ermitteln, die sich auf das Verhältnis der beiden genannten Bereiche auswirken und es zugunsten oder zuungunsten der Kooperation beeinflussen können. Die Ermittlung der Einflußfaktoren wird dabei mittels Literatur erfolgen, mit deren Hilfe Schnittpunkte zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit gesucht werden.

Die nachfolgende Fragestellung beschäftigt sich damit, wie die optimalen Bedingungen für eine gelingende Kooperation zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit bis hin zur Vernetzung aussehen sollten. Ziel der Arbeit ist es entsprechend, anhand der ermittelten Faktoren diese Bedingungen zu ermitteln und darzustellen. Zu diesem Zweck werde ich im Rahmen einer qualitativen Forschungsarbeit mittels problemzentrierter Leitfadeninterviews einige Experten (vorwiegend aus dem Bereich der Heimerziehung) zu den vorher ermittelten Einflußfaktoren befragen.

Aus der Analyse dieser Interviews hinsichtlich der oben genannten Fragestellung werden abschlie-

⁷ § 34 KJHG (BMFSFJ 1995, S. 68)

⁸ vgl. dazu Kapitel 2.2 dieser Arbeit

ßend die optimalen Bedingungen für eine gelingende Kooperation zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit erarbeitet und dargestellt.

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit entspricht der geschilderten Methodik. Zunächst werde ich auf die Fachdiskussion zur Kooperation eingehen und diese auf das Verhältnis der beiden Jugendhilfsegmente Heimerziehung und Jugendarbeit übertragen (Kapitel 2). Im Folgenden werden anhand der vorliegenden Literatur die Schnittpunkte der beiden Bereiche ermittelt, aus denen sich die Faktoren ergeben, die das Verhältnis der beiden Bereiche beeinflussen (Kapitel 3). Anschließend beschäftige ich mich mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Interviews (Kapitel 4), aus denen ich abschließend die optimalen Bedingungen für eine gelingende Kooperation zwischen Heimerziehung und Jugendarbeit entwickeln und darstellen werde (Kapitel 5).

2. Kooperation in der Jugendhilfe

2.1 Die Kooperationsdebatte in der Jugendhilfe

Kooperation als Begriff ist allgemein bekannt. In der Übersetzung aus dem lateinischen ergibt sich der deutsche Begriff Zusammenarbeit. Personen oder Personengruppen, die kooperieren, arbeiten also zusammen, was im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu verstehen ist. Neuberger und Wimmer beschreiben dazu die wichtigsten Bestandteile einer Kooperation: „• Effektive und befriedigende Kooperation setzt voraus, daß das Informationsproblem gelöst wird. Informationsvorsprünge sind Machtvorsprünge und lassen Kooperation asymmetrisch werden. • Kooperation kann nicht zielneutral gesehen werden. [...] • Kooperation entzieht sich partiell der Planbarkeit und technologischen Machbarkeit. Sie läßt sich nicht beliebig herstellen oder „machen“. Jede realisierte Kooperation enthält zahlreiche irrationale Elemente (wie z.B. Sympathie, Attraktivität, Fürsorge usw.). Gerade durch solche Phänomene wird Kooperation gefährdet – aber auch gefördert. • Kooperation hängt nicht nur von Informationsverarbeitungskapazitäten und kognitiven Strukturen ab, die interindividuell sehr verschieden sein können, sondern auch vom Vorhandensein bestimmter Handlungskompetenzen.“⁹

Es gibt jedoch noch weitere Voraussetzungen einer Kooperation. Die Kooperationspartner untereinander müssen bereit sein, in einem gleichberechtigten Team miteinander zu arbeiten – selbst dann, wenn sie eigentlich ungleiche Partner sind. Vergleichbar ist dieses Team mit dem Team innerhalb einer Organisation, z.B. mit einem Erzieherteam innerhalb einer Jugendhilfeeinrichtung. Scherpner u.a.¹⁰ nennen in diesem Zusammenhang einige Bedingungen, die zur Ermöglichung einer Teamarbeit erfüllt sein müssen: • „Ein Gefühl der Gemeinsamkeit, der gegenseitigen Wertschätzung und des Vertrauens [...] • Spontane Kooperationsbereitschaft [...] • Regelmäßige Kommunikation [...] • Partnerschaftliche Koordination“¹¹ mit einer klaren Aufgabenverteilung und • Identifikation aller Teammitglieder mit den gefaßten Beschlüssen sind sehr umfangreiche Bedingungen, die nicht leicht zu erfüllen sind.

⁹ Neuberger / Wimmer 1981, S. 191

¹⁰ Scherpner / Fink / Kowollik 1976, S. 45 ff.

¹¹ Scherpner / Fink / Kowollik 1976, S. 45 f.

Wenn in dieser Arbeit von Kooperation gesprochen wird, ist darunter eine Kooperation im Sinne dieser Vorgaben von Neuberger und Wimmer sowie von Scherpner u.a. zu verstehen. Es wird also deutlich, daß Kooperation zwar allgemein als etwas sehr Positives empfunden wird, aber nicht leicht umzusetzen ist.

Was heißt das für eine Kooperation in der Jugendhilfe? Gerade in diesem Feld der Sozialen Arbeit gibt es einen Widerspruch zu lösen: Die Jugendhilfe wird durch das KJHG zu einer Einheit, von der oft gesprochen wird, ist aber unterteilt in viele Arbeitsbereiche, die kaum miteinander verbunden sind. Es handelt sich dabei um sehr verschiedene Bereiche, die auch mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen zurecht kommen müssen. Im Falle einer Kooperation könnten hier also sehr ungleiche Partner aufeinander treffen, was eine Zusammenarbeit nicht erleichtern würde. Es sind viele Schwierigkeiten damit verbunden, die genannten Bedingungen innerhalb der Jugendhilfe zu erfüllen. Dennoch ist eine Zusammenarbeit nicht nur wünschenswert, sondern seit Inkrafttreten des KJHG zur Aufgabe der Träger geworden. Das Gesetz schreibt in § 4 eine Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe vor: „Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.“¹²

Diese Regelung umfaßt nur das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Wie sieht es jedoch mit einer Kooperation der freien Träger untereinander aus? Existieren die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG¹³ oder gibt es andere Formen der Zusammenarbeit? Sind solche Kooperationen erforderlich und in welcher Weise sind sie durchführbar? Hierzu ist in den letzten Jahren eine Fachdiskussion entstanden, zu der hier eine aktuelle Ortsbestimmung dargestellt wird.

Die Notwendigkeit einer Kooperation innerhalb der Jugendhilfe wird in der Fachdiskussion nicht in Frage gestellt. Kilb schreibt dazu: „Es stellt sich heutzutage eigentlich nicht die Frage nach der Kooperationsnotwendigkeit in der Sozialen Arbeit. Zusammenarbeit ist längst eine strukturelle Grundbedingung besonders in der Jugendhilfe; ohne Kooperation hätten wir z.B. lauter kleine „Abteilungs-Königreiche“ in einem Jugendamt, die jeweils ihren eigenen fachspezifischen Blickwinkel

¹² § 4 KJHG (BMFSFJ 1995, S. 56 f.)

¹³ vgl. dazu Kapitel 1 dieser Arbeit